

Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 419 • 12. April 2010

Das neue BGB bringt bedeutende Änderungen bezüglich der Stiftungen mit sich.

Newsletterserie über die einzelnen Regelungen des neuen BGBs 10. Stiftungen

Kontakte:

Russell W. Lambert
Partner, Service Line Leader
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős
Partnerin
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott
Partner
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei
Partner
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin
Partnerin
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi
Partner
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9100

www.pwc.com/hu

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077
Tel: +36 1 461 9888

www.landwellglobal.com/hu

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Die Ausführungen in vorliegender Broschüre dienen ausschließlich zur allgemeinen Information und beinhalten keine umfassende Prüfung der dargestellten Fragen. Wir bitten Sie, sich vor Durchführung (oder Nicht-Durchführung) jeglicher Schritte für eine auf Ihre konkrete Lage beziehende Beratung an unsere Experten zu wenden. Die PricewaterhouseCoopers Kft. übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dem aufgrund der Ausführungen in dieser Broschüre erforderlichen Vorgehen oder Unterlassen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: tax.alert@hu.pwc.com.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw. abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

Das neue BGB bringt bedeutende Änderungen bezüglich der Stiftungen mit sich. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die neue Regelung im Vergleich zu der jetzigen, rigorosen Regelung wesentlich flexibler ist.

Im Falle des Erlöschens einer Stiftung ohne Rechtsnachfolger gibt es eine wesentliche Änderung bezüglich des Schicksals des Vermögens. Nach der jetzigen Regelung ist das Gericht verpflichtet, das Vermögen der erloschenen Stiftung zur Unterstützung ähnlicher Stiftungen zu verwenden, d. h. der Gründer kann das Vermögen, welches er der Stiftung gewidmet hatte, nicht zurück bekommen. Im Gegensatz dazu kann nach der neuen Regelung bereits in der Gründungsurkunde vorgeschrieben werden, dass in diesem Fall das Vermögen nach der Befriedigung der Gläubiger dem Gründer oder einer anderen von ihm bestimmten Person zusteht, allerdings mit der Einschränkung, dass dieser Vermögenswert das von dem Gründer gewidmete Vermögen nicht überschreiten darf.

Eine weitere bedeutsame Änderung betrifft den Zweck und den Kreis der Begünstigten der Stiftung. Nach der derzeit gültigen Regelung kann eine Stiftung nur für einen dauerhaften öffentlichen Zweck gegründet werden, nach der neuen Regelung kann man eine Stiftung zu einem beliebigen Ziel gründen, solange die Stiftung nicht in erster Linie eine Wirtschaftstätigkeit ausübt bzw. profitorientiert ist. Die Stiftungen können zwar eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, aber nur ergänzend, um das Ziel bzw. die Ziele laut Gründungsurkunde zu unterstützen.

Diese Tätigkeit darf aber die eigentlichen Ziele der Stiftung nicht gefährden. Das Ergebnis aus der Geschäfts- oder Wirtschaftstätigkeit darf weder im Falle des Bestehens noch des Erlöschens der Stiftung an den Gründer oder an dessen Angehörige oder an andere bei der Stiftung tätige Personen ausgezahlt oder aufgeteilt werden.

Falls die Gründungsurkunde die Stiftung zu einer geschäftsgerichteten Wirtschaftstätigkeit berechtigt, darf das Vermögen der Stiftung nicht das bei der Gründung einer GmbH vorgeschriebene, zu zeichnende Mindestkapital in Höhe von 500.000.- HUF unterschreiten. Im Interesse des Schutzes des Vermögens der Stiftung schränkt das Gesetz weiterhin die Freiheit der Stiftungen zu einem Zusammenschluss oder einer Vereinigung ein. Eine Stiftung kann nicht Mitglied (Gesellschafter) mit unbegrenzter Haftung bei einem anderen Rechtssubjekt sein und ist nicht berechtigt, eine andere Stiftung zu gründen bzw. sich mit einer anderen Stiftung zu vereinigen.

Die neue Regelung erlaubt, dass der Gründer, eine Person, die sich der Stiftung anschließt, oder Angehörige dieser Personen Begünstigte/r der Stiftung wird/werden, falls Zweck der Stiftung die Unterstützung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit, die Pflege der Kunstwerke, oder die Pflege, Betreuung, Versorgung und Tragung der Kosten der gesundheitlichen Versorgung, die Unterstützung der schulischen Studien durch Stipendien oder die sonstige Unterstützung des Gründers, der sich der Stiftung anschließenden Person und ihrer Angehörigen ist.

Dr. Dóra Horváth
Réti, Antall & Madl Landwell